

08. Mai 2015

Stellungnahme

zum Hinweisverfahren 2015/7 der Clearingstelle EEG – „Ersetzen von PV-Anlagen gem. EEG (II) – Meldefragen und technischer Defekt“

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
www.vz-nrw.de/energie

Ansprechpartner:

Julian Graf
Tel.: 0211-3809671
E-Mail: julian.graf@vz-nrw.de

A. Zusammenfassung

Ein „technischer Defekt“ liegt nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW auch dann vor, wenn das Modul selbst noch die erwartbare Leistung erbringt, jedoch bereits nicht behebbare Eigenschaften aufweist, die beweisbar zu einer Leistungsunterschreitung der Mindestminderleistung führen werden, ohne dass ein Sicherheitsrisiko bestehen muss. Jedenfalls dann, wenn das Modul die Eigenschaften erst nach Netzanschluss aufweist. Der Hinweis (zu 1. oder 2.) sollte entsprechend ergänzt werden.

B. Allgemeines zum Hinweisbeschluss

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt die Energiewende und unterstützt sie mit Ihrem umfangreichen Beratungsangebot. Sie sieht sich dabei auch als Interessenvertreter von kleinen und mittleren Haushalten, die die dezentrale Energiewende als Betreiberinnen und Betreiber kleiner und kleinster EE- und KWK-Anlagen aktiv mitgestalten und so vom reinen Konsumenten zentral erzeugter Elektrizität und Wärme zum „Prosumer“ werden. Als Prosumer eröffnet sich Verbrauchern die Möglichkeit, nicht nur einseitig an den Kosten der Energiewende beteiligt zu werden, sondern auch von ihren Chancen zu profitieren.

Insofern begrüßt auch die Verbraucherzentrale NRW eine Klärung durch die Clearingstelle EEG im vorliegenden Verfahren und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

C. Stellungnahme

Die Verbraucherzentrale NRW stimmt dem Hinweisbeschluss 2015/7 im Hinblick auf die Herleitung und das gefundene Ergebnis überwiegend zu.

Hinsichtlich des Fragekomplexes unter 1. besteht unserer Auffassung nach jedoch weiterhin Klärungsbedarf, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Ausweitung der Reichweite des Begriffes des „technischen Defekts“ auf Module mit beweisbarer latent zu erwartender Leistungsunterschreitung unter die Mindestminderleistung ohne Vorliegen eines Sicherheitsrisikos

Der Hinweisentwurf erfasst den Begriff des „technischen Defekts“ nach unserer Einschätzung nicht abschließend und bedarf daher der Ausweitung. Dieses Ergebnis begründet sich wie nachfolgend vor dem Hintergrund der im Hinweisentwurf aufgeworfenen Ausgangsfrage:

1. *Was ist ein „technischer Defekt“ i.S.d. Austauschregelung? Insbesondere:*
 - *Ist ein technischer Defekt erst bei Überschreitung einer bestimmten Schwelle („Mindestminderleistung“) anzunehmen?*
 - *Ist die unsachgemäße Montage einer PV-Anlage ein „technischer Defekt“?*

Die Verbraucherzentrale NRW hält das im Hinweisentwurf gefundene Ergebnis grundsätzlich für plausibel.

Ein „technischer Defekt“ ist demnach dann anzunehmen, wenn

das Modul die erwartbare Leistung nicht erbringt, oder aber diese erbringt, aber bereits Eigenschaften aufweist, die ein Sicherheitsrisiko bergen.

Problematisch sieht die Verbraucherzentrale NRW Situationen, in denen das Modul die erwartbare Leistung bisher erbringt, jedoch Eigenschaften aufweist, die beweisbar in Zukunft zu einer entsprechenden Leistungsunterschreitung führen werden, ohne dass hiermit eine Betriebsgefahr verbunden wäre.

Als Beispiel kann auf die sogenannte „Delamination“ verwiesen werden. Hierbei handelt es sich um ein verbreitetes, häufig nach einiger Zeit auftretendes Symptom an PV-Modulen, bei dem sich die Eva-Kunststoffolie, die zum Schutz der Solarzellen vor Wettereinflüssen dient, von den Solarzellen ablöst und sich als milchige Verfärbung zu erkennen gibt. Je nach Grad der Ablösung bzw. der absehbaren Entwicklung der Ablösung ist in der Folge mangels Feuchtigkeitsschutz eine leistungsmindernde Korrosion der Zelle zu erwarten. Wegen Vornahme des Einschweißprozesses bei der Herstellung des Moduls ist eine Reparatur in der Regel nicht möglich und erfordert einen Austausch.

Eine Privilegierung durch die Austauschregelung wäre nach oben genannter Definition in dieser Konstellation zu verneinen. Der Anlagenbetreiber hätte den tatsächlichen Eintritt der Leistungsunterschreitung, beispielhaft die Korrosion, abzuwarten, bevor er in den Genuss der Privilegierung der Austauschregelung käme. Gleichwohl ist dem Modul eine Fehlfunktion immanent, deren Folge eine technische Funktionsstörung sein wird. Jedenfalls dann, wenn die Eigenschaft, wie im genannten Beispiel der Delamination, nicht zu beheben und erst nach Netzanschluss aufgetreten ist.

Vor diesem Hintergrund sieht die Verbraucherzentrale NRW auch die vorgenannte Konstellation als einen Unterfall des „technischen Defekts“ an. Eine Differenzierung hinsichtlich bereits eingetretener Leistungsabweichung oder gar eine Beschränkung nur auf Eigenschaften, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden nach unserer Auffassung weder durch Gesetzesauslegung noch den Hinweisbeschluss selbst getragen.

Wie im Hinweisbeschluss dargelegt, beschreibt ein technischer Defekt *eine verursachte Fehlfunktion, die eine unerwünschte Veränderung oder den Stopp des ursprünglich geplanten Leistungsablaufs zur Folge hat.*

Eigenschaften des Moduls, die zu einer relevanten Leistungsunterschreitung führen werden, stellen bereits eine solche Fehlfunktion dar. Sie sind insoweit dem eingetretenen Leistungsabfall unter die Mindestminderleistung gleichzustellen.

Auch die Erforderlichkeit einer Abgrenzung zur erwartbaren Leistungsunterschreitung gebietet keine andere Lösung. Die Abgrenzung erfolgt hierbei eben nicht aufgrund bereits eingetretener Minderleistung und Messung derselben, sondern durch Feststellung der dem Modul immanenten Eigenschaften und ihrer feststehenden Wirkung auf die Leistung für die Zukunft. Dies entspricht der Situation bei Eigenschaften, die zu Sicherheitsrisiken führen. Bereits daher erscheint die im Hinweisbeschluss vorgenommene Beschränkung auf letztere Gruppe von Eigenschaften obsolet. Im Übrigen wird einem Missbrauchsrisiko bereits durch die Beweislast des Anlagenbetreibers und die hiermit verbundenen Hürden ausreichend Rechnung getragen.

Auch teleologische Gesichtspunkte unterstützten dieses Ergebnis. Der Anlagenbetreiber ist im Falle des zu erwartenden Leistungsabfalls unter die Mindestminderleistung ebenfalls zu privilegieren. Ihn trifft gleichsam in dieser Situation ein unverschuldetes wirtschaftliches Risiko. Hiergegen spricht auch nicht, dass sich das Risiko noch konkret in einem Leistungsabfall zeigen müsste und der Anlagenbetreiber bis dahin das Modul noch „gefahrlos“ betreiben könnte. Durch einen Austausch bereits zu diesem Zeitpunkt nimmt der Anlagenbetreiber die Privilegierung lediglich zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch, was nur im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Wenn der Anlagenbetreiber erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Vergütungsmodalität Gebrauch machen kann, statt einer stärkeren Degression zu unterliegen, dann doch erst recht zu einem früheren Zeitpunkt bei geringerer Degression.

Durch Einschränkung auf dauerhafte, nicht behebbare Eigenschaften, die erst nach Netzanschluss aufgetreten sind, stellt sich das Austauschprivileg, wie im Hinweisbeschluss zur Frage der Feststellung zu Sicherheitsrisiken dargelegt, auch nicht als unbillig dar.